



ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE STRENGBERG

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG UMWELTBERICHT

zu Grünland-Photovoltaikanlagen

573/2026
14.07.2026
Umweltbericht_3028

1. EINLEITUNG

1.1. Stand der örtlichen Raumordnung in Strengberg

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde stammt aus dem Jahre 2011 und besteht aus einem Flächenwidmungsplan, einem örtlichen Entwicklungskonzept und einem Verordnungstext. Der Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept liegen auf digitaler Basis vor. Die letzte Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte am 22.08.2024, die letzte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde am 14.08.2025 beschlossen.

Im Rahmen der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde ein Umweltbericht verfasst.

1.2. Vorgangsweise

Die SUP erfolgt für die im örtlichen Raumordnungsprogramm neu zu verankernden Standorte für Photovoltaikanlagen. Die Vorgangsweise ergibt sich aus den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, § 4 Abs. (6):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
- relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes
- Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete)
- für das Raumordnungsprogramm relevante, rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden
- nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl
- Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- allgemein verständliche Zusammenfassung

2. DARSTELLUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

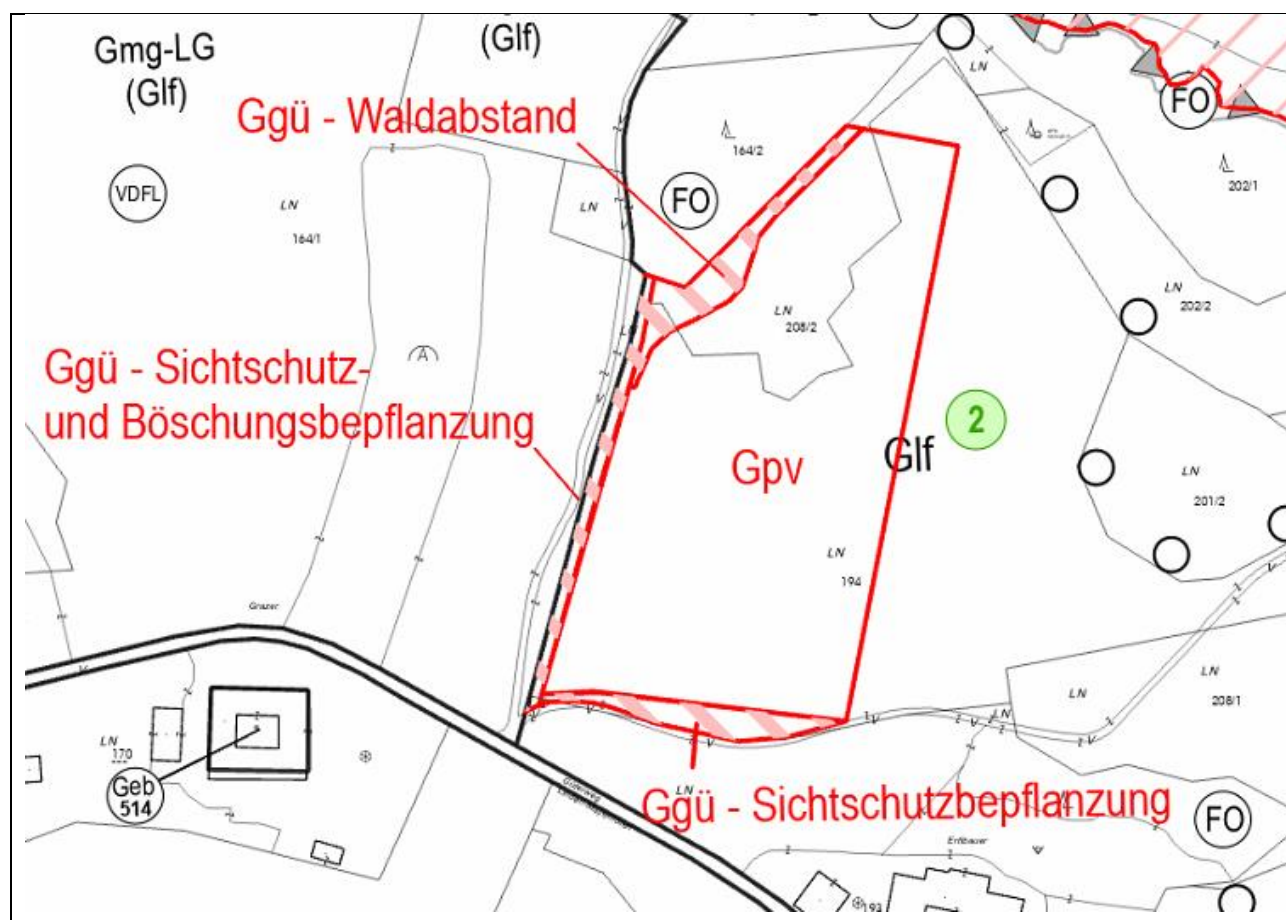
Das örtliche Entwicklungskonzept wird aktuell gerade revidiert, konkrete Zielvorstellungen hinsichtlich der Entwicklung von Photovoltaik-Standorten sind darin nicht verankert.

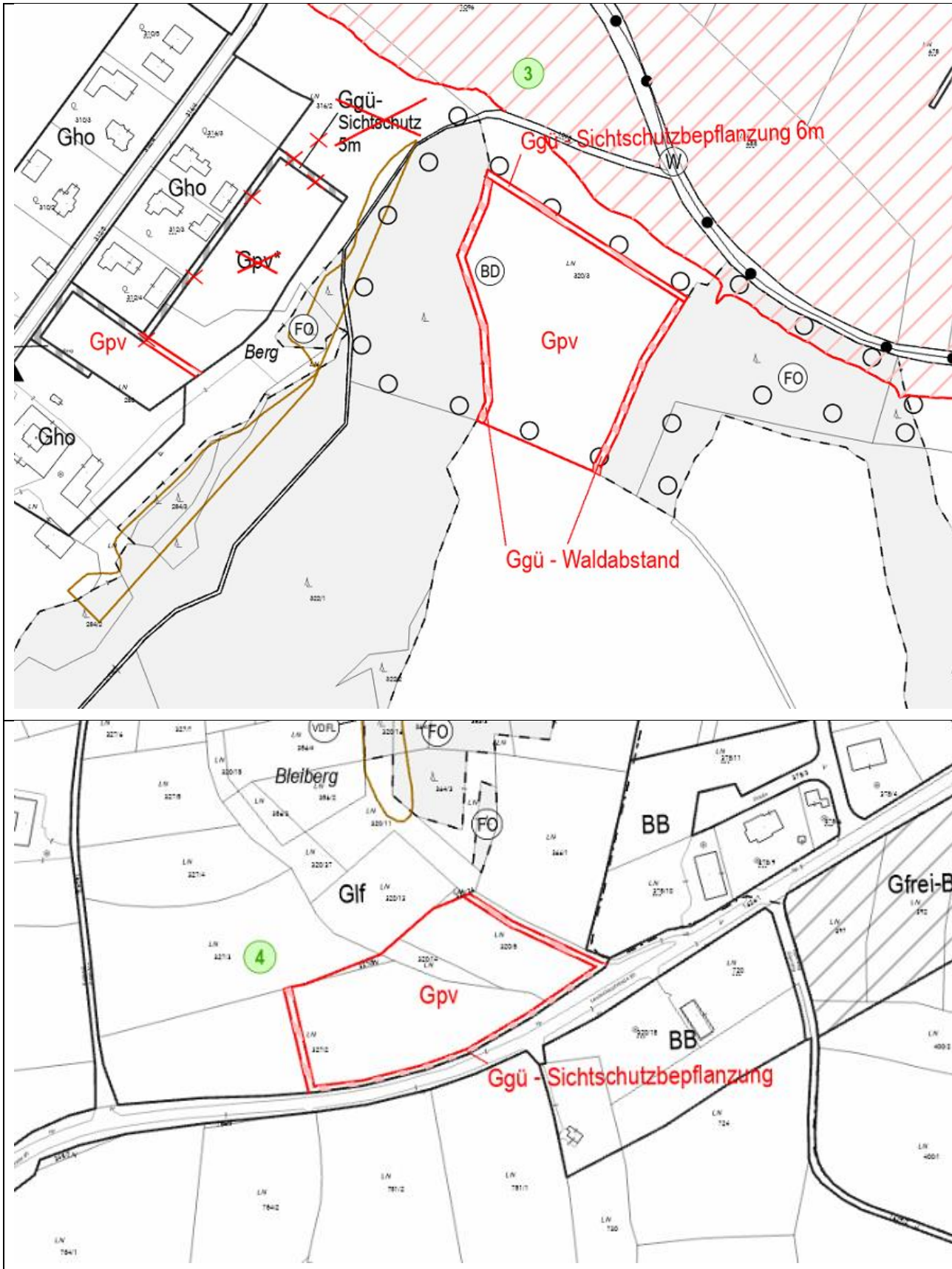
Es gelten für die Gemeinde die im NÖ Raumordnungsgesetz definierten Zielvorstellungen im Zusammenhang mit PV-Widmungen, das sind:

- schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
- Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie
- Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht 3 Standorte vor, auf denen die Widmung Gpv festgelegt werden soll:

Abbildung 1: Auszug aus der aktuellen Änderungsdarstellung des Flächenwidmungsplanes ÄP 2, 3, 4 (nicht maßstabsgetreu)





3. UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Umweltzustand – Gemeindeumweltdokumentation

Nähere Ausführungen zum Umweltzustand sind der Gemeindeumweltdokumentation zu entnehmen. Sie gibt Aufschluss über den aktuellen Umweltzustand in Bezug auf sämtliche Schutzgüter. Sie wird bei jeder künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt und unterliegt laufender Überarbeitungen.

Die aktuelle Gemeindeumweltdokumentation liegt als eigenständiges Dokument bei den Auflageunterlagen bei und wird hier nicht noch einmal angeführt.

3.2. Szenarien

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes sind im Zuge des Umweltberichts verschiedene Szenarien aufzuzeigen. In der Entwicklungsplanung gibt es generell 3 Szenarien:

- die Nullvariante (keine Veränderungen)
- den Rückbau bzw. Rückwidmung
- Erweiterungen

3.2.1. Nullvariante

Bei der Nullvariante werden keine Widmungen für PV-Standorte in Strengberg durchgeführt. Im Klima- und Energiefahrplan des Landes Niederösterreich spielt der Ausbau der Photovoltaik eine tragende Rolle, will man die Treibhausgas-Emissionen um 36% reduzieren und den Anteil der Elektro-Fahrzeuge deutlich erhöhen. Um den Energiefahrplan auch umsetzen zu können, müssen auf breiter Basis in zahlreichen Gemeinden entsprechende Standorte entwickelt werden. In Summe werden die geplanten PV-Standorte in Strengberg nur einen geringen Beitrag zur erneuerbaren Gesamtenergie leisten, jedoch können Einzelprojekte auf günstigen, geeigneten Standorten eine Vorbildwirkung in der Region haben.

- ➔ Die Nullvariante wäre eine mögliche Variante, jedoch im Hinblick auf die Energiewende nicht zu empfehlen. Die Möglichkeiten zur Ausstattung eines Standortes mit PV-Anlagen sollten genutzt werden.

3.2.2. Rückbau und Rückwidmung

Der Rückbau oder die Rückwidmung von PV-Standorten wäre ein Rückschritt bezüglich des Ausbaues erneuerbarer Energieformen und einer Abkehr von der Strategie hin zu einer schrittweisen Eigenversorgung. Es gibt in Strengberg bereits Flächen gewidmet als Grünland-Photovoltaikanlagen. Im Gemeindegebiet von Strengberg gibt es bereits 9 Standorte mit der Widmung Gpv. Insgesamt weist in der Gemeinde eine Fläche von 12,86 ha diese Widmung auf. In vielen Fällen ist die Netzeinspeisung schon geklärt und sichergestellt. Der Vorteil von Rückwidmungen liegt beim Gewinn landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

3.2.3. Erweiterungsszenario

Das Erweiterungsszenario sieht eine Neuwidmung von Grünland-Photovoltaikanlagen vor. Betrachtet man die Nullvariante bzw. die Variante der Rückwidmung, so scheint das Erweiterungsszenario das einzig sinnvolle Szenario um den künftigen Bedarf an erneuerbarer Energie decken zu können. Jedoch bedarf es bei der Erweiterung bzw. bei Neuwidmungen von Gpv-Flächen einer fundierten Standortanalyse um die negativen Auswirkungen, die mit der Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen einhergehen können, weitgehend auszuschließen.

Die Potentialanalyse, *Strategie Grünland-Photovoltaikanlagen* (1/2022 vom 10.01.2022 mit Plannummer 2480) dient der Grundlage als für die Erweiterung der PV-Flächen im Grünland.

3.3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Vom Standort für Photovoltaikanlagen können sich folgende Beeinflussungen ergeben:

ÄP	Änderungsabsicht	Umweltmerkmal	mögliche Beeinflussung
2, 3, 4	Glf, → Gpv, Ggü-Sichtschutzbepflanzung, Ggü-Sichtschutz- und Böschungsbepflanzung, Ggü_Blendschutz, Ggü - Waldabstand	großer Hangwasserfließweg (lt. NÖ Atlas)	keine
		NÖ Artenschutz: intensiv bewirtschaftete Grünflächen und Ackerflächen	Untersuchung erforderlich
		Landschaft, Ortsbild	Untersuchung erforderlich
		Ackerflächen, Bodenbonität	Untersuchung erforderlich
		Potentielle Rutschungsflächen	Untersuchung erforderlich
		Gefahrenzonen WLV	Berücksichtigt, keine Überlagerung

Die erforderlichen Untersuchungen zum Artenschutz, zum Landschafts- und Ortsbild, sowie zum Ackerland werden im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts dokumentiert.

3.4. Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete

Folgende Themen sind im Gemeindegebiet von Strengberg für Photovoltaikanlagen relevant:

- Allgemeiner Artenschutz
- Hochwasserabflussgebiete
- Hangwassergefährdung
- Extreme Feuchtlagen
- Wildbachgefahrenzonen
- Rutsch- und Sturzprozesse
- Brunnen- und Brunnenschutzgebiete
- Landwirtschaft/Bodengüte
- Landschaftsbild und Ortsbild

Nun wird eine Erstbeurteilung des Gefährdungspotenzials bzw. des Störungspotenzials vorgenommen.

Tabelle 1: Überschneidung mit gefährdeten oder sensiblen Bereichen

Änderungspunkte	ÄP 2	ÄP 3	ÄP 4
NÖ Artenschutz			
Hochwasserabflussgebiet			
Wildbachgefahrenzonen			
Rutsch- und Sturzprozesse			
Hangwassergefährdung			
Brunnenschutzgebiet			
Altlasten- und Verdachtsflächen			
Landwirtschaft/Bodengüte			
extreme Feucht- oder Schattenlage			
Ortsbild			
Landschaftsbild			

keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten – keine weitere Auseinandersetzung erforderlich

Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich – Auseinandersetzung erforderlich

Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben – Auseinandersetzung erforderlich

Die Auseinandersetzung mit den Themen NÖ Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, sowie Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Böden wird im Rahmen des gegenständlichen Berichtes (Kapitel 3.5) erfolgen.

Die Landwirtschaft bzw. der Verbrauch wertvoller Ackerböden wird aufgrund der PV-Strategie mit Nr. 1/2022 vom 10.01.2022, im gegenständlichen Bericht (Kapitel 3.5) erläutert.

Es liegen potentielle Rutschungsflächen gemäß geogener Gefahrenhinweiskarte sowie Feuchtlagen vor. Eine Konsultation des geologischen Landesdienstes wurde veranlasst. Das Ergebnis liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

Abbildung 2: Geländesituation ÄP 2, Anzeichen für Rutschungen nur im steilen Böschungsbereich (außerhalb der geplanten Widmung Gpv)



3.5. Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung von Umweltauswirkungen

Die folgende Übersicht zeigt für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Strengberg relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt werden.

In der Spalte „Berücksichtigung der Ziele, Relevanz der Ziele“ werden die erwarteten Umweltauswirkungen dargestellt. - einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Umweltauswirkungen.

Wenn ein Änderungspunkt für die jeweils angeführte Zielvorgabe relevant ist, wird der Text **gelb** hervorgehoben.

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Boden/Untergrund		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA– European Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen (Reg. ROP)	ÄP 2,3,4: geringwertige Ackerzahlen (siehe PV-Standortanalyse), Siedlungsgrenzen für Gpv irrelevant
Schonung guter Bodenbonität (NÖ ROG, NÖ KulturlächenschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG) Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	landwirtschaftliche Vorrangflächen sind nicht vorgegeben, keine Überlagerung mit hohen Bodenbonitäten
Sicherung von Rohstoffvorkommen (NÖ ROG, MinRoG)	Eignungszonen, erweiterungsfähige Standorte (Reg ROP) Bekannte Rohstofflagerstätten (sektorales ROP)	nicht vorhanden
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)		ÄP 2 ,3 ,4: Flächen derzeit unversiegelt, Versickerung auf Eigengrund bei PV-Anlagen jedoch möglich

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenhinweiskarte Rutsch- und Sturzprozesse	ÄP 2, 3, 4: Konsultation geologischer Landesdienst veranlasst; Verankerung der Paneele erfahrungsgemäß punktförmig, keine Beeinträchtigung der Widmung zu erwarten
---	--	--

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Wasser		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	keine Überlagerung
Erhaltung/Verbesserung der Qualität d. Oberflächengew. (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Bachläufe und Flüsse berücksichtigt, keine Überlagerung, keine Überlagerung gemäß RegRop
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/Entwässerung	Wildbachgebiete Oberflächenwässer Gefahrenkarte (NÖ Atlas)	irrelevant, keine Gefährdung, Gefahrenzonen berücksichtigt
schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG und ForstG), Reg. ROP (reg. Grünzone), Schutzwasserwirtschaft. Grundsatzkonzepte, Retentionsbecken, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtungen	irrelevant, keine Gefährdung vorhanden, rote Gefahrenzone berücksichtigt
Ausweisung von Gebieten mit Luft, Klima		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltegesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL) –emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	keine Widmungen mit Emissionswirkung geplant
Regeneration (ImmissionsschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes betroffen
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt
Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote Liste), sonstige Lebensräume	wird separat geprüft – s. Kap. 3.5.2
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	irrelevant nicht betroffen
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	irrelevant nicht betroffen
Wald		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen betroffen, Grüngürtel mit der Funktion Waldabstand (5m breit) vorgesehen
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturländerschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u. ä.	ÄP 2, 3, 4 : niedrige Ackerzahlen ÄP: (siehe PV-Standortanalyse)
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	WEP berücksichtigt, Grüngürtel mit der Funktion Waldabstand (5m breit) vorgesehen
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	kein Wildwechselkorridor bekannt

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG
UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Erholungsräume (Freizeit-ErholungsROP), Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	Landschaftsbild wird untersucht wird im nächsten Kapitel untersucht, keine Überlagerung mit erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß Reg ROP
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima o.ä.) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	keine Vorkommen
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen (NÖROG, NÖNSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile, Siedlungsgrenzen (Reg ROP) Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbild wird untersucht (nächstes Kapitel) keine Überlagerung mit erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß Reg ROP Planung von Sichtschiefeinrichtungen zur Eingliederung in die Landschaft
Kulturelles Erbe		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DschG)	Denkmalschutzbescheide, Europa- Schutzdiplom, UNESCO-Weltkulturerbe	Lage außerhalb von Gebietsschutz
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA	ÄP 3: Überlagerung mit Bodendenkmal bekannt, geophysikalische Untersuchung u. Beurteilung durch BDA erforderlich, erfahrungsgemäß kein Hinderungsgrund für die Widmung Gpv
Ortsbild in historisch o. kulturell bedeutenden Bereichen (NÖROG, NÖBO)	Schutzzonen, Altortgebiete (Verordnung zum Bebauungsplan)	Ortsbild nicht beeinträchtigt, Sichtschiefe vorgesehen
Energie; Energietransport		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	ÄP 2, 3, 4: Ausnutzung von PV-Eignungsbereichen gem. Standortanalyse ist weitgehend geplant
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom)	Bestehende Trassen	ÄP 2, 3, 4: Umspannwerk Haag hat ausreichend Einspeisekapazitäten; technischer Anschluss wird im Anlageverfahren geklärt;
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG)	BW, BA, BK, BS-Krankenhaus, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Richtlinien nach § 14 NÖ-ROG berücksichtigt. PV erzeugt keine Emissionen, PV keine sensible Widmung
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS-Asphalt (ÖROP) NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	irrelevant
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP),	ÄP 2, 3: Wanderweg (Jakobsweg) entlang der Straße, ÄP 2 Sichtbeziehung nur marginal, ÄP 3: Flächen wahrnehmbar Sichtfeld im Bereich begrenzt > Erholungswert an beiden Standorten nicht beeinträchtigt
Schutz vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.) (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	Gefahrenzonen (WLV) und Hochwasserabflussbereiche entsprechend abgegrenzt

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Technische Infrastruktur		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	Klassifizierung der Straßen	PV-Anlage ist kein Verkehrserzeuger >
Sicherung und Ausbau der geordneten Wasserversorgung (NÖ ROG)	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz, (WRG, EU RL)	irrelevant
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungsnetz, KA-Standorte	irrelevant
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	irrelevant

3.5.1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild

Alle geplanten Photovoltaik-Standorte befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes ist dennoch zu prüfen. Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes im Zuge der Widmung von Gpv begründet sich auch durch die Zielsetzungen und die Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014:

- Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 2 Z.1 lit.f
- Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen im Falle von „maßgeblichen“ Auswirkungen – gem. verbindlicher Planungsrichtlinie nach § 14 Abs. 2 Z. 10

Zum Standort ÄP 2:

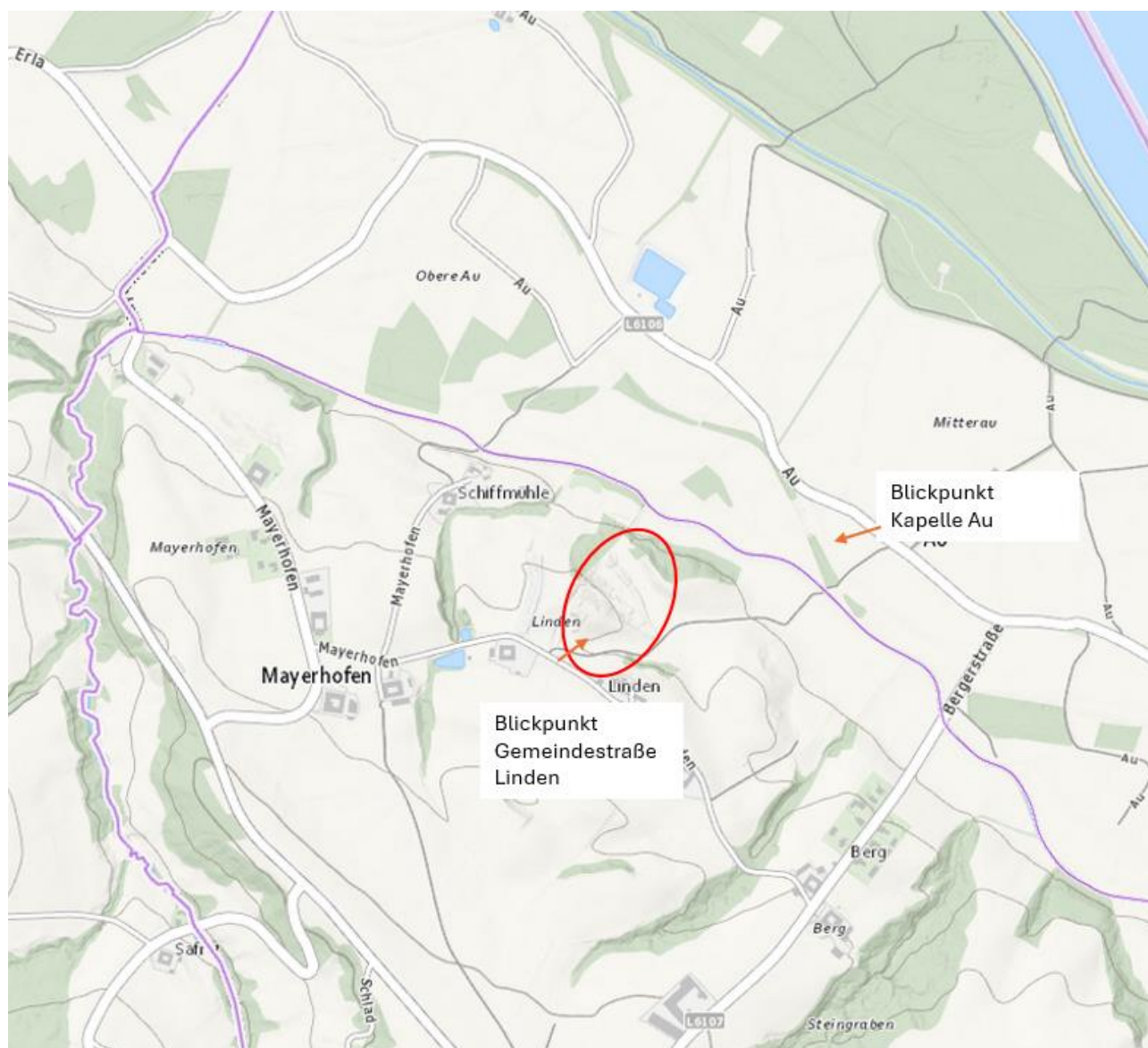
Der Standort Linden liegt ca. 3km nordwestlich des Hauptortes Strengberg. In der Nähe befinden sich drei traditionelle landwirtschaftliche Gehöfte. Im Nahbereich befindet sich kein Bauland. Die gegenständliche Fläche liegt ca. auf ca. 260 m.ü.A. Das Gelände fällt im Durchschnitt mit 12% nach Nordosten, hin zum Bachbett des Aubaches ab. Im Süden und Westen der Fläche verlaufen zwei unbefestigte Wege.

Abbildung 3: Höhengsituation ÄP 2



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Abbildung 4: Blickpunkte Landschaftsbild ÄP 2



Von der Gemeindestraße Linden aus gesehen, entlang welcher auch der Jakobsweg verläuft, sind die Flächen klar wahrnehmbar. Daher ist am westlichen und südlichen Rand der betroffenen Fläche ein Grüngürtel mit dem Widmungszusatz Böschungs- bzw. Sichtschutzbepflanzung geplant, um eine Eingliederung der Anlage in das Landschaftsbild sicherzustellen. Der Standort liegt im Übergangsbereich zwischen Hügelland und Donautal. Der Horizont mit dem Auwald und die Hügellandschaft mit den Erhebungen des Mühlviertel nördlich der Donau bleibt erhalten. Der Erholungswert des überregional genutzten Jakobsweges wird nicht beeinträchtigt.

Abbildung 5: Blickbeziehungen Gemeindestraße Linden, Jakobsweg



Von der L 6106, welche ca. 400 m nördlich des geplanten Gpv-Standortes verläuft, ist die Fläche aufgrund der Bewaldung nur marginal und kurzzeitig einsehbar. Entlang dieser Straße verläuft auch der südliche Donauradweg. Bei der Kapelle in der Au befindet sich ein Rastplatz. Von dort aus bestehen Sichtbeziehungen zur geplanten Anlage. Aufgrund der Entfernung ist die Änderung im Landschaftsbild jedoch vertretbar. Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert des Radweges werden aufgrund des Baumbewuchses und der Entfernung nicht beeinträchtigt.

Abbildung 6: Gpv-Fläche ÄP 2 Blickpunkt südlicher Donauradweg, Kapelle in der Au

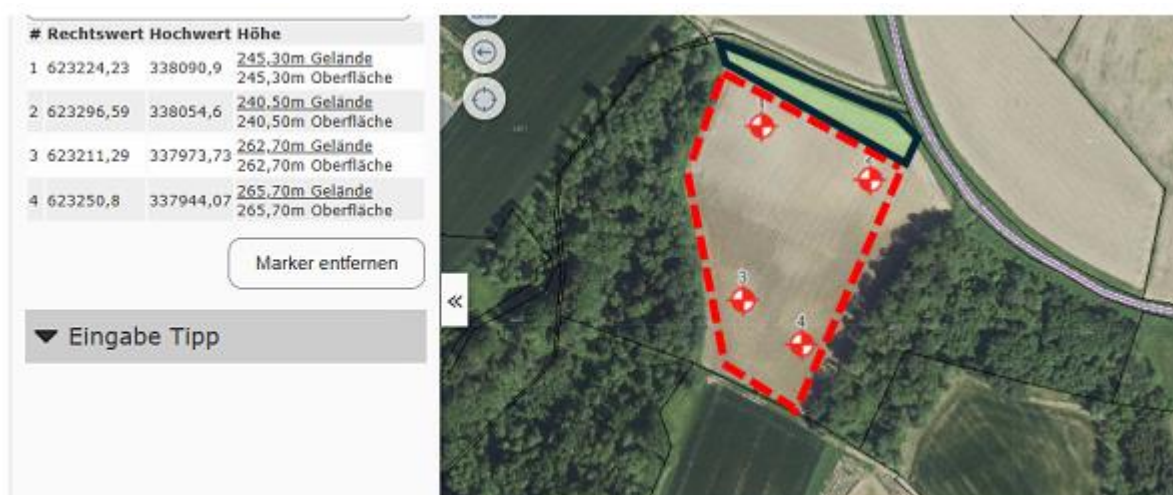


Aufgrund der Morphologie und des Baumbewuchses besteht keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus östlicher und westlicher Richtung.

Zum Standort ÄP 3:

Die gegenständlichen Flächen liegen im Bereich der Streusiedlung Berg Fläche liegt im Schnitt auf 254 m.ü.A. Die Fläche fällt nach Norden mit durchschnittlich ca. 22% nach Norden ab.

Abbildung 7: Höhengsituation ÄP 3



Quelle: NÖ Atlas eigene Bearbeitung

Abbildung 8: Blickbeziehung südlicher Donauradweg



Vom ca. 450m entfernten des Donauradweg sind kurzzeitig Blickbeziehungen mit der Widmungsfläche möglich. Im Süden ist daher ein Grüngürtel mit dem Zusatz Sichtschutzbepflanzung geplant, um eine bessere Eingliederung in die Landschaft zu gewährleisten. Größtenteils besteht eine Sichtverschattung durch Gehölzbestand. Ein besonderer Aussichtspunkt besteht in diese Richtung nicht. Das Sichtfeld ist im Norden auf den Waldbestand begrenzt.

Von der nächstgelegenen frequentierten Verkehrsachse LB 1 sowie der A1 (Westautobahn) ist die Fläche nicht sichtbar.

Zum Standort ÄP 4:

Der Standort liegt im unmittelbaren Anschluss an das Gewerbegebiet von Strengberg, im Südwesten des Ortszentrums, angrenzend an die L 80. Es handelt sich um einen Nordhang, der eine Steigung von durchschnittlich ca. 15% aufweist. Der Standort liegt auf ca. 338m. ü.a.A.

Abbildung 9: Höhensituation ÄP 4



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Südlich grenzt die L 80, eine frequentierte Landesstraße, an die Gpv-Fläche an. Durch den geplanten Grüngürtel mit den Funktionsbezeichnungen „Sicht- und Blendschutz“ westlich, südlich und östlich, ist eine Eingliederung in die Landschaft sichergestellt. Die Silhouette des Granithochlandes des Mühlviertels nördlich der Donau wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Der regionstypische Blick bleibt erhalten. Im Süden der Fläche befindet sich ein Streuobstbestand, es handelt sich um ein regionstypisches Landschaftselement. Dieses bleibt jedoch auch im Rahmen der Errichtung einer Pv-Anlage weiterhin sichtbar und erhalten.

Durch die Hochspannungsfreileitung im Westen der Fläche ist bereits eine technogene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

Abbildung 10: Blickpunkte Landschaftsbild ÄP 4

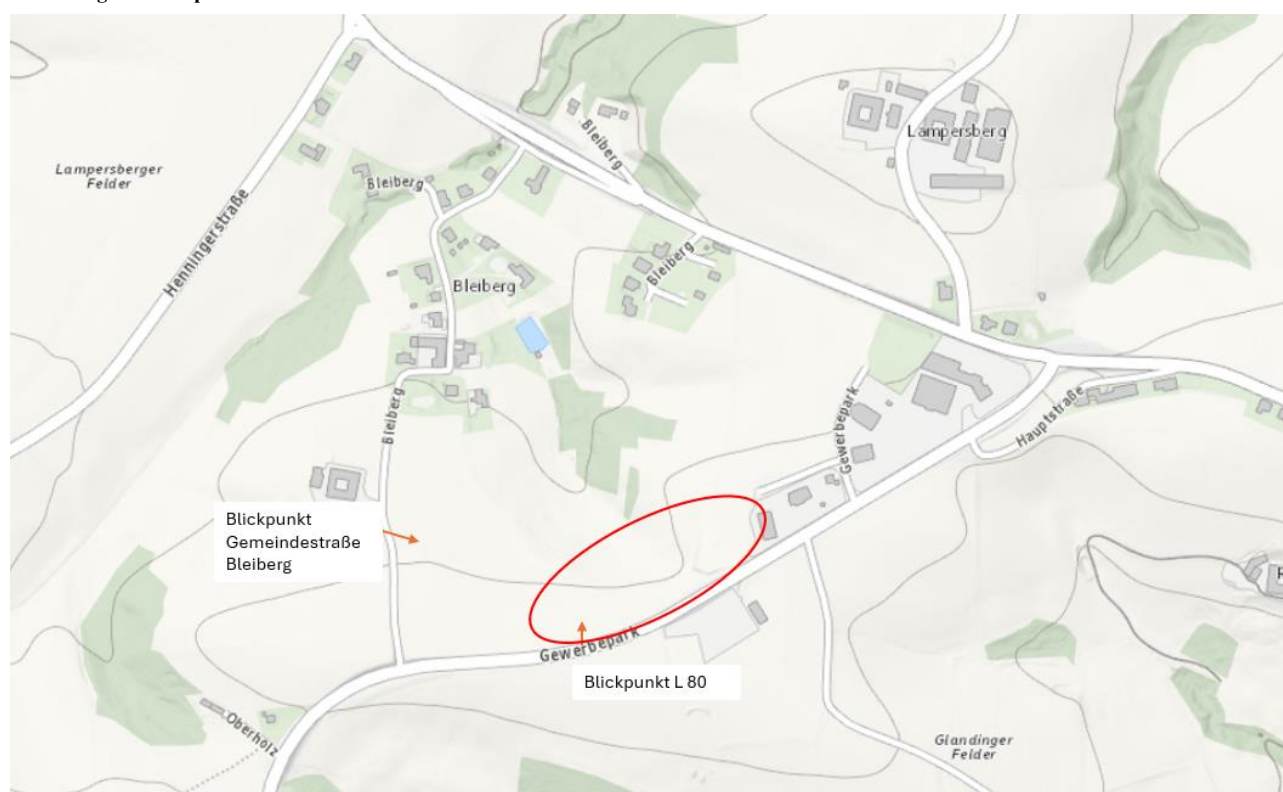


Abbildung 11: Blickachsen L 80 mit landschaftsprägenden Elementen (gelb) und Störelementen im Landschaftsbild



Von der Gemeindestraße Bleiberg aus ist die betroffene Fläche wahrnehmbar. Durch den geplanten Grüngürtel mit der Funktion Sichtschutzbepflanzung ist eine jedoch gute Eingliederung in das Landschaftsbild zu erwarten.

Abbildung 12: Blickachse Gemeindestraße Bleiberg



Von der A1 (Westautobahn) bestehen aufgrund der hohen Entfernung (ca. 3km Luftlinie) möglicherweise nur marginale Blickbeziehungen. Durch den geplanten Sichtschutz und der Lage tieferliegend als die Landesstraße, ist die Anlage allerdings nicht als technische Einrichtung wahrnehmbar.

Von der B1 aus ist die Fläche aufgrund der Morphologie nicht einsehbar.

Im Zuge dieser Widmungsänderung bleiben an allen Standorten die vorherrschenden Landschaftselemente die ausgedehnte landwirtschaftliche Flur eingebettet in die Hügellandschaft, unterbrochen von Grüngürtel sowie Streuobstkulturen als solche erhalten und werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Rechtsstand ist durch die Widmungsänderung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkennbar.

3.5.2. Auswirkungen auf den Allgemeinen Artenschutz

Zum Standort ÄP 2:

Die Planungsfläche von Änderungspunkt 2 weist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf. Die Fläche wird im Süden durch eine öffentliche Straße begrenzt, im Westen verläuft ein öffentlicher, unbefestigter Güterweg. Durch die regelmäßige Bodenbearbeitung liegt eine Beeinträchtigung der Flächen vor, es ist daher von keinem schützenswerten Biotop auszugehen. Im Westen befindet sich eine Böschung mit Obstbäumen. Dabei handelt es sich um eine wertvolle ökologische Struktur, welche von der Umwidmung nicht betroffen ist. Angrenzend daran wird durch die Widmung eines Grüngürtels mit der Funktion Sichtschutz- und Böschungsbepflanzung ein zusätzlicher Puffer zur Böschung geschaffen. Von einer Beeinträchtigung ist somit nicht auszugehen.

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum SUP-Vorentwurf ABB-LÖEK-113/0429 vom 24.03.2026 wurde die Herausnahme der ökologisch hochwertigen Böschung an der östlichen Seite von der Gpv-Widmung, sowie ein Abstand zum Wald von mind. 5 m gefordert.

Deshalb wird im Nordosten entlang des Waldes ein Grüngürtel mit der Funktion Waldabstand (Breite mind. 5 m) gewidmet, um die Ausstrahlungswirkungen auf den Wald zu minimieren. Bei einem Lokalausgensein wurde festgestellt, dass sich die ökologisch hochwertige Böschung an der westlichen Seite der geplanten Gpv-Anlage befindet. Dort soll die Widmung Ggü-Sichtschutz- und Böschungsbepflanzung, sowie Ggü-Waldabstand festgelegt werden.

Der Wegfall der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen scheint im biologischen Gefüge vertretbar zu sein, die Situation des allgemeinen Artenschutzes wird somit nicht verschlechtert.

Abbildung 13: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 2

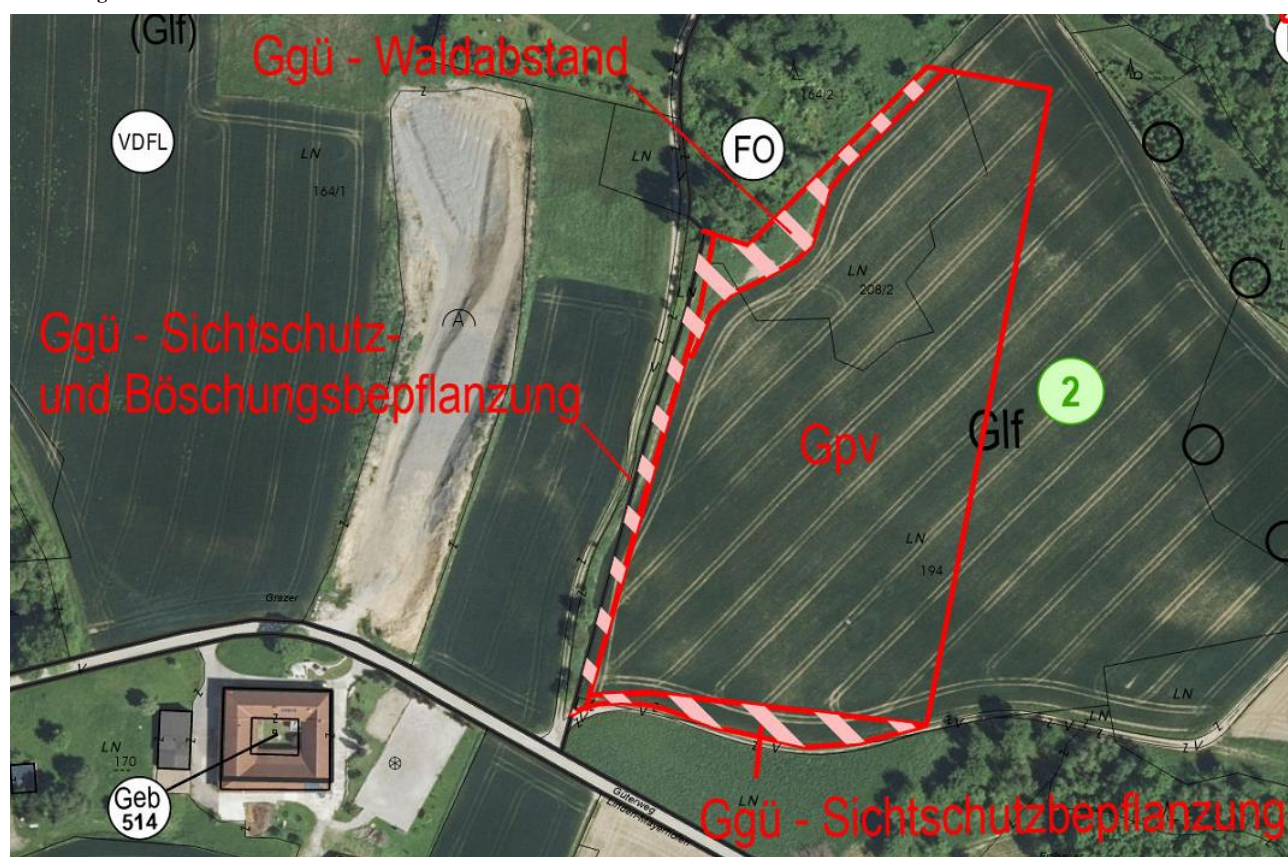


Abbildung 14: intensive ackerbauliche Nutzung auf der geplanten Gpv-Fläche



Abbildung 15: westlich angrenzende Böschung mit Obstbaumbestand (von der Gpv-Widmung ausgenommen)



Abbildung 16: westliche Böschung mit Obstbaumbestand (von der Gpv-Widmung ausgenommen)



Abbildung 17: westliche Böschung (von der Gpv-Widmung ausgenommen)



Zum Standort ÄP 3:

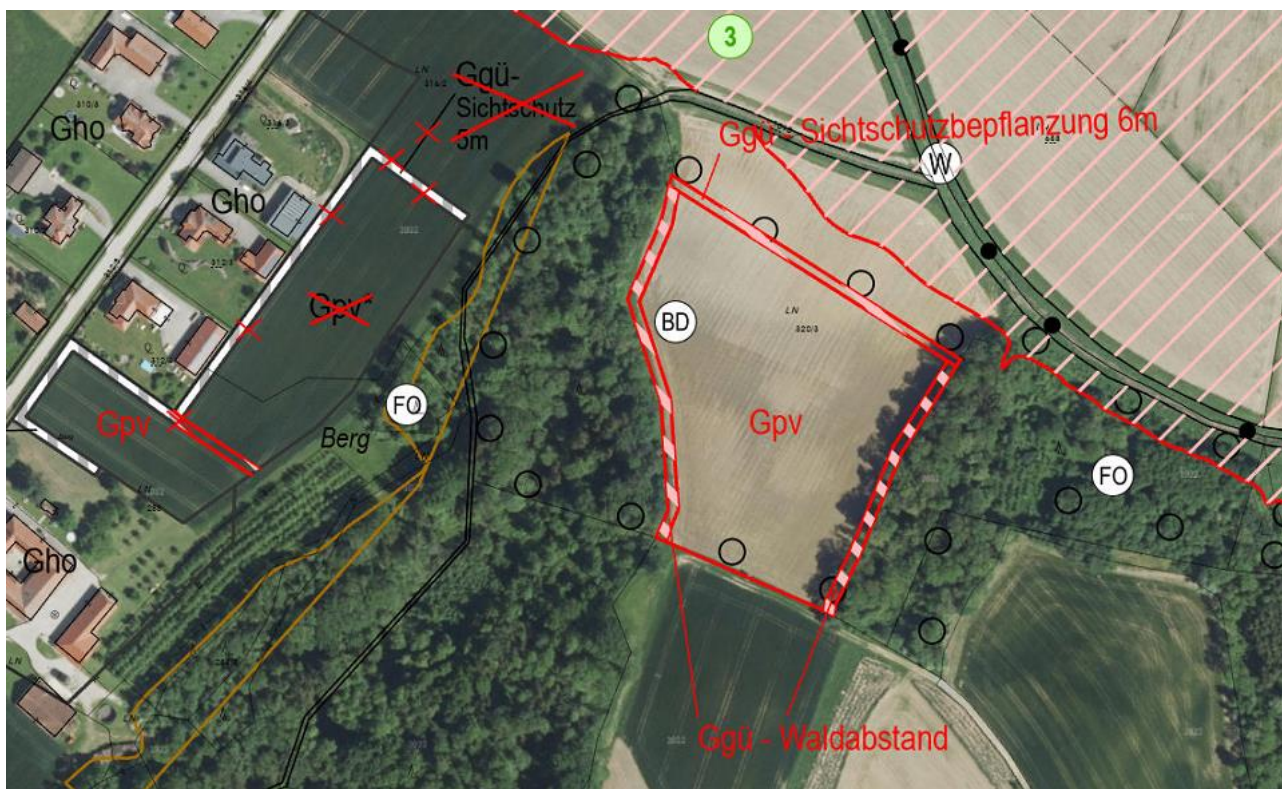
Die betroffene Fläche unterliegt derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Es ist daher durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung bereits von einer Beeinträchtigung der Flächen auszugehen. Es sind keine schützenswerten Biotopstrukturen ersichtliche. Da im Rahmen der Widmung als Grünland-Photovoltaikanlagen keine besonderen Emissionen in die Umgebung zu erwarten sind, ist keine Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum SUP-Vorentwurf ABB-LÖEK-113/0429 vom 24.03.2026 wurde auf Grundstück 320/3 entlang des Waldrandes ein Abstand von mind. 5 m zur Gpv-Widmung gefordert.

Durch die Widmung eines Grüngürtels mit der Funktion Waldabstand (Breite 5 m) wird ein ausreichender Abstand der PV-Module zum Wald sichergestellt und Ausstrahlungswirkungen minimiert.

Zudem wird westlich der betroffenen Fläche auf ca. 1,1 ha die Widmung Gpv auf Glf rückgewidmet.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes ist von keiner Verschlechterung der Gesamtsituation auszugehen.

Abbildung 18: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 3



Zum Standort ÄP 4:

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage im direkten nördlichen Anschluss an die L 80, ist von einer hohen Vorbelastung der Fläche durch Emissionen aufgrund einer hohen Verkehrsfrequenz auszugehen. Durch die bestehende Nutzung als Ackerfläche ist kein besonderes schützenswertes Biotop anzunehmen. Besondere Strukturen dahingehend sind weiters nicht ersichtlich. Der Streuobstbestand im Norden, der eine schützenswerte Struktur darstellt, wird von der Widmung nicht berührt. Ein Baum östlich der Fläche, befindet sich bereits auf der Böschung am Straßengrundstück und somit von der Widmung nicht betroffen. Vergleichbare Flächen liegen im Umfeld in hohem Ausmaß vor. Im Rahmen der Widmung sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des allgemeinen Artenschutzes zu erwarten.

Abbildung 19: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 4

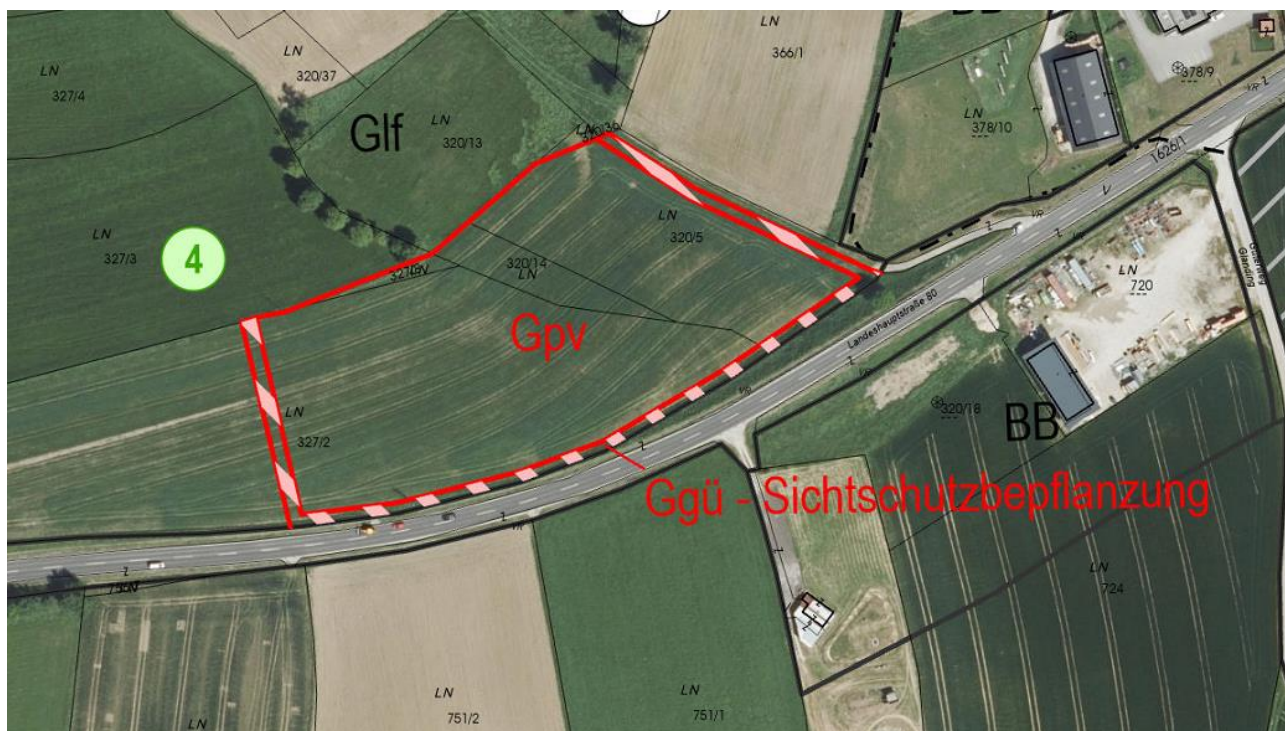


Abbildung 20 : Aktuelle Nutzung mit dahinter liegendem Obstbaumbestand (nicht von der Gpv-Widmung betroffen) – Blickrichtung Nord-west



Abbildung 21: Aktuelle Nutzung - Blickrichtung Nordost



3.5.3. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und den Bodenverbrauch

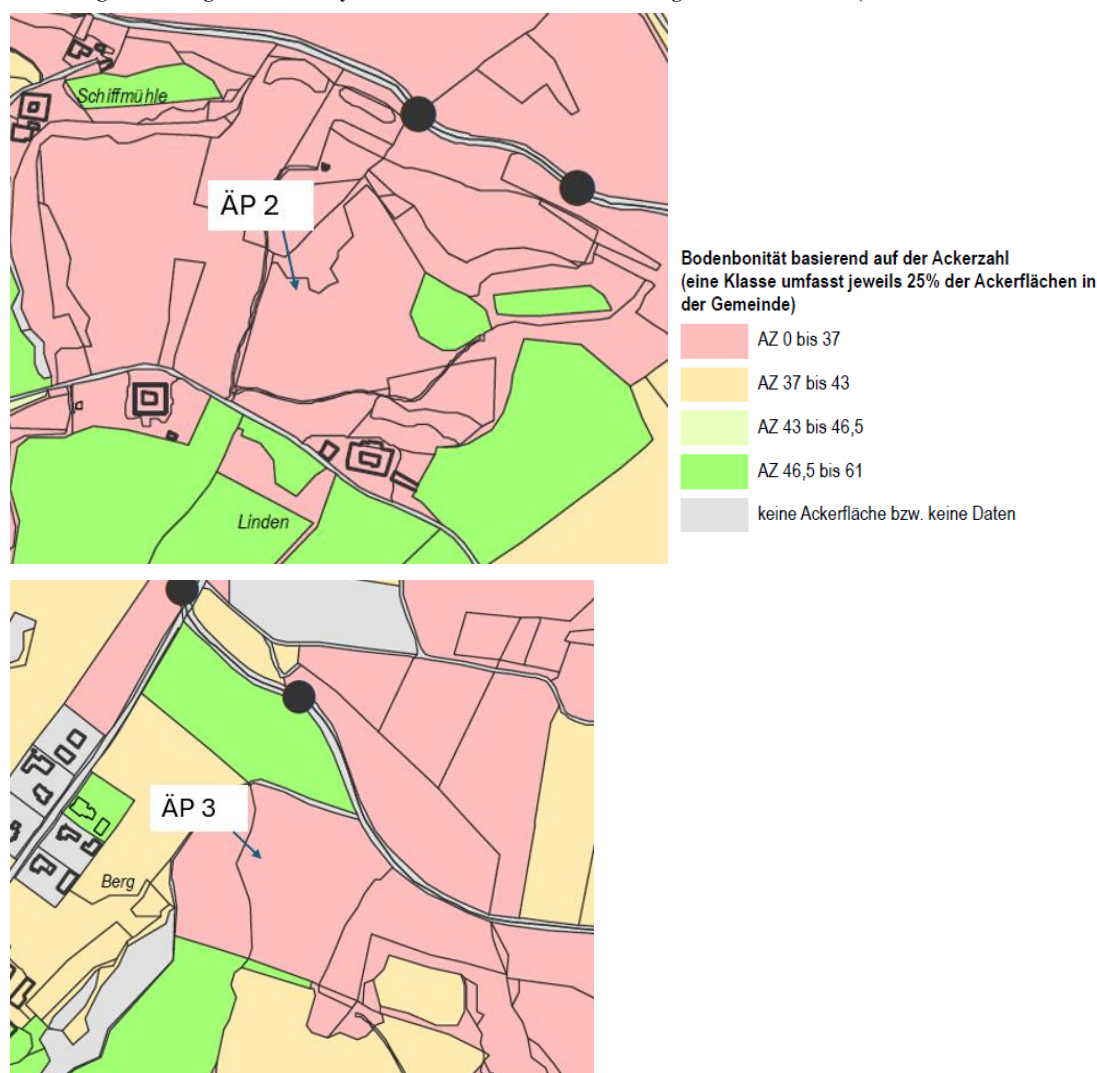
Die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann durch Gpv-Widmungen grundsätzlich verschlechtert werden, weil Flächen schwieriger bewirtschaftet werden können. Der Boden wird aber grundsätzlich nicht zerstört, weil durch die PV-Aufständungen kein wesentlicher Eingriff in die Bodenbeschaffenheit erfolgt und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Abbau der PV-Module sehr einfach reaktiviert werden kann.

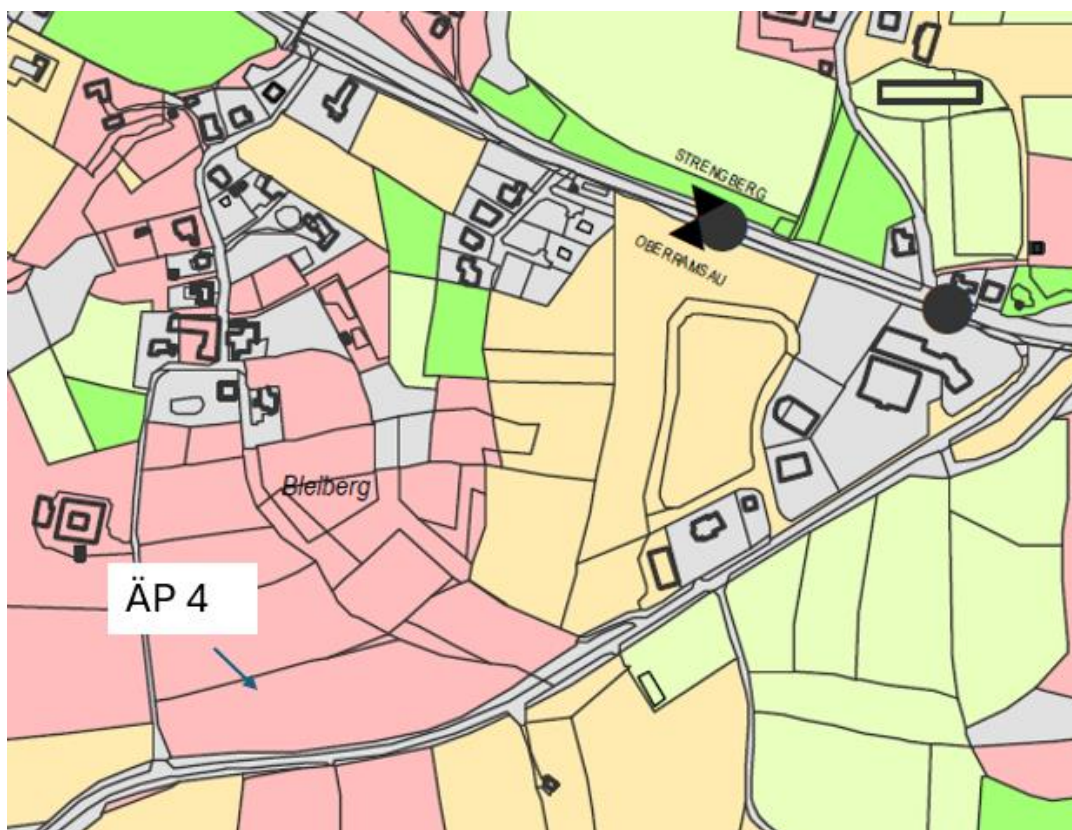
Für das gesamte Gemeindegebiet liegt eine Potentialanalyse für Grünland-Photovoltaikanlagen (2480 vom 20.12.2021) vor. Darin erfolgte eine Ausweisung von Eignungsflächen anhand der Bodenbonität. Je schlechter diese ausfällt umso besser die Eignung.

Die betroffenen Grundstücke der geplanten Widmung weisen durchgängig eine geringe Bonität auf. Die Ackerzahl beträgt zwischen 0 und 37. Sie liegen somit allesamt innerhalb der schlechteren 50% aller Flächen innerhalb der Gemeinde. Flur wird durch diese Widmungsänderung nicht beeinträchtigt.

Ein vorteilhafter Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flur bleibt erhalten. Eine Auswirkung auf die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Böden wird somit nicht beeinträchtigt.

Abbildung 22: Auszug Potentialanalyse für Grünland-Photovoltaikanlagen - Bodenbonität (2480/PV.2 vom 20.12.2021)





Zusätzlich ist zu erwähnen, dass bei Änderungspunkt 4 zusätzlich die Rückwidmung einer bereits als Gpv gewidmeten Fläche im Ausmaß von ca. 1,1 ha erfolgt (siehe Abbildung 1). Diese befindet sich westlich der geplanten neuen Gpv-Widmung und weist gem. PV-Studie eine höhere Bodenbonität auf.

Wasserverhältnisse

Änderungspunkt 2 und 4 weisen wechselfeuchte, Änderungspunkt 3 feuchte Bodenverhältnisse laut ebod auf. Bei Grünland Photovoltaikanlagen werden die Module in der Regel punktuell verankert. Feuchte und wechselfeuchte Standorte stellen dabei keine Schwierigkeiten dar. Es handelt sich um keine nassen Standorte.

3.5.4. Blendwirkung

Gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 ist bei der Widmung Gpv auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs zu achten. Gpv-Anlagen sind weder Verkehrserreger, noch bedürfen sie einer besonderen Anbindung an ein öffentliches Verkehrsnetz. Die Auswirkungen auf den Verkehr können sich lediglich auf eine Blendwirkung und somit auf die Verkehrssicherheit beziehen.

Der nächstgelegene Flughafen zum Gemeindegebiet von Strengberg befindet in Linz, was eine große Entfernung bedeutet wobei eine Beeinflussung durch Blendung unwahrscheinlich erscheint. Helikopterlandeplätze befinden sich am Gelände der Landeskliniken Amstetten und Steyr. Aufgrund der Entfernungen zu diesen Standorten ist keine Blendwirkung zu vermuten.

Standort ÄP 2 liegt im Nahbereich einer Gemeindestraße aufgrund einer geplanten Sichtschutzbepflanzung ist mit keiner Beeinträchtigung des Verkehrs zu rechnen.

Standort ÄP 3: Im Nahbereich besteht keine hochrangige Verkehrsachse, eine Sichtschutzbepflanzung soll mögliche Blickbeziehungen mit der Gpv-Fläche verhindern. Eine Beeinflussung des Verkehrs ist daher nicht zu erwarten.

ÄP 4: Da die Fläche von der L80 einsehbar ist, soll durch einen Sicht- und Blendschutz eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer verhindert werden. Eine tatsächliche mögliche Blendwirkung ist allerdings erst im Bauverfahren, wobei die genaue Höhe, Anordnung sowie Beschaffenheit der Pv-Paneele bekannt ist, zu beurteilen. Aufgrund der hohen Entfernung von mehr als 2km zur A1 (Westautobahn) wird hier von keiner Blendwirkung ausgegangen.

Laut der Stellungnahme der ST3 – NÖ Straßendienst (ST3-A-24/424-2026 von 16.03.2026) ist bezüglich Sichtweiten und Überholsichtweiten ein verkehrstechnisches Gutachten notwendig. Dies erfolgt im Rahmen eines Anlagenverfahrens, weil dann bereits die Lage, Beschaffenheit und Ausrichtung der PV-Paneele bekannt ist.

3.5.5. Energie und Energietransport

In der PV-Studie wurden Einzugsbereiche von bekannten Trafos und Umspannwerken berücksichtigt.

Alle Standorte befinden sich innerhalb 10 km im Umkreis des neuen Umspannwerks Haag. Teilweise befinden sich auch Trafos in der Nähe.

3.6. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Die gegenständlichen Änderungen führen zu keinen erheblichen Verschlechterungen des Umweltzustandes. Besondere Maßnahmen zu Verringerungen von negativen Auswirkungen werden daher nicht getroffen. Grüngürtel haben eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild, Ökologie und Verkehrssicherheit.

4. VARIANTENVERGLEICH

Die umfassende Gpv-Standortanalyse („Strategie zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen“, Bericht 1/2022 vom 10.01.2021 inklusive der Pläne mit Plannummer 2480, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) stellt sämtliche Eignungszonen sowie Ausschlussflächen dar und bildet inhaltlich den Variantenvergleich ab.

Für die Standorte der Änderungspunkte 2, 3 und 4 ist zusätzlich festzuhalten:

Diese liegen zwar zum Teil nicht innerhalb von Eignungszonen und weisen trotzdem nur geringe Umweltauswirkungen auf, wie aus dem Umweltbericht hervorgeht.

Standort 2:

Die Fläche ist im Plan 2480/PV.6 vom 20.12.2021 – Eignungsflächen nach Potential – nicht als Eignungsfläche ausgewiesen. Jedoch erfolgten um das Jahr 2016 Abbau- bzw. Ablagerungstätigkeiten auf dem betroffenen Grundstück. Somit handelt es sich um eine Fläche, welche aufgrund der verminderten Bodenqualität einen besonders geeigneten Standort für PV-Anlagen im Grünland darstellt. Die Fläche liegt derzeit knapp außerhalb des Einzugsbereiches eines Trafos, jedoch innerhalb des 10km Radius um das neue Umspannwerk in Haag. Die Herstellung eines Anschlusses an das Stromnetz in wirtschaftlichem Rahmen ist im Bauverfahren sicherzustellen.

Abbildung 23: Luftbild aus dem Jahr 2016 mit erkennbaren Abbautätigkeiten**Standort 3:**

Aufgrund des Vorliegens eines hundertjährigen Hochwassers bzw. eines Bodendenkmals ist die Fläche keine Eignungsfläche dar. Die Zonierung der Eignungsflächen erfolgt parzellenscharf wodurch sich die Bewertung ergibt. Im Rahmen der Widmung wird die HW-100-Linie berücksichtigt. Aufgrund des Bodendenkmals werden geophysikalische Untersuchungen veranlasst und diese im Bauverfahren berücksichtigt.

Standort 4:

Die Fläche ist im Plan 2480/PV.6 vom 20.12.2021 – Eignungsflächen nach Potential – als Eignungsfläche ausgewiesen, ist jedoch auf hochrangigen Straßen leicht einsehbar. Durch eine Sichtschutzmaßnahme auf Widmungsebene wird eine Eingliederung in das Landschaftsbild hergestellt sowie eine Blendschutzmaßnahme sichergestellt. Eine Prüfung der Blendwirkung hat im Rahmen des Bauverfahrens zu erfolgen.

Aufgrund des geringen Dachflächenpotenzials im Nahbereich und der Vereinbarkeit mit den allgemeinen Kriterien für Gpv-Flächen gem. § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014, wird eine Ausweisung für Gpv als vertretbar erachtet.

5. KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN

Im gegenständlichen Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Umwelt untersucht, welche durch Zielsetzungen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes hervorgerufen werden können. Folgende Untersuchungsmethoden wurden angewandt:

- Grundlagenforschung (Erhebungen, Analyse des Ist-Zustandes)
- Festlegung von Planungszielen (auf die Grundlagenforschung aufbauend)
- Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele
- Untersuchung der Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf Unverträglichkeiten oder Widersprüchlichkeiten (z.B. Naturschutz, sonstige überörtliche Festlegungen)
- Gegenüberstellung von möglichen Entwicklungsvarianten

Im Zuge der gestrafften Grundlagenforschung wurden Grundlagen– hauptsächlich von überörtlichen Planungsinstitutionen sowie einschlägigen und bekannten Internetquellen erhoben. Diese wurden beim Planungsprozess des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt. Nicht zuletzt wurden bei Unklarheiten Vertreter der Gemeinde zu Rate gezogen (z.B. Verfügbarkeit von Grundstücken, Aktualisierung des Gebäudebestandes, infrastrukturelle Ausstattung etc.). Schwierigkeiten bei den Erhebungen sind nicht aufgetreten.

6. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die geplante Widmung von Gpv ermöglicht grundsätzlich das Aufstellen von PV-Modulen. Zum Zeitpunkt der Widmung ist lediglich teilweise ein Modul-Lageplan in Konzeptform vorliegend. Detailprojekte sind nicht bekannt. Diese wären dann im Rahmen des Bauverfahrens bzw. des Naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens von großer Bedeutung. Hier gibt es dann noch einmal eine Prüfung, ob auch einer Verträglichkeit der Baulichkeiten besteht.

Dadurch ist gewährleistet, dass auch langfristig von der Fläche keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den geplanten Änderungspunkten 2, 3, 4 (Grünland-Photovoltaikanlagen) konnten im Rahmen des SUP-Screenings erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde ein Untersuchungsrahmen aufgestellt, der von der NÖ Landesregierung als Umweltbehörde bestätigt und als erforderlich angesehen wurde. Innerhalb dieses Rahmens wurden in einem strategischen Umweltbericht mögliche negative Umweltauswirkungen untersucht und dokumentiert.

Eine vorangegangene Studie für Standorte von Photovoltaikanlagen diente als Grundlage für die Untersuchung und stellt zugleich die Alternativenprüfung dar. Im Rahmen dieses Umweltberichtes stellte sich heraus, dass die untersuchten Umweltauswirkungen auf Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Wald, Landschaft, Kulturelles Erbe, Siedlungswesen, technische Infrastruktur als nicht erheblich negativ einzustufen sind.

Amstetten, am 14.07.2026



Gregor Faffelberger, BSc.